

## **Merkblatt für das Betriebspraktikum**

### **Ziele des Betriebspraktikums**

Im Betriebspraktikum soll der Schüler/die Schülerin Gelegenheit haben, durch eigene Anschauung und Tätigkeit die Arbeitswelt kennen zu lernen. Dabei soll er/sie sinnvoll beschäftigt werden und die Möglichkeit erhalten, einen Einblick in den gesamten Betriebsablauf zu bekommen. Das Praktikum dient als Hilfe bei der Berufswahl. Es ist aber noch nicht als Eignungsfeststellung oder als Stellenvermittlung gedacht.

### **Hinweise und Vereinbarungen für die Durchführung des Betriebspraktikums**

- 1.) Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Es stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar.
- 2.) Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Urlaub während des Praktikums.
- 3.) Die Schüler/innen sind während des schulischen Praktikums grundsätzlich unfallversichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord. Falls es zu einem Unfall kommt, muss die Schule die Unfallmeldung erstellen und Auskunft geben.
- 4.) Bei einem schulischen Praktikum tritt die Haftpflicht der Kommunalversicherer nur nachrangig ein. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sollten daher dringend vor dem Antritt eines Praktikums eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abschließen, falls diese noch nicht vorhanden ist.
- 5.) Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.
- 6.) Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, den Weisungen der Betriebsangehörigen zu folgen und aufgetragene Arbeiten gewissenhaft und sorgfältig zu erledigen sowie die Vertraulichkeit (Schweigepflicht) über

betriebsinterne Angelegenheiten während und nach der Praktikumszeit zu wahren.

- 7.) Die Schüler/innen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten sind. Es ist sicherzustellen, dass die Schüler/innen sich nicht an gefährlichen Arbeitsplätzen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.
- 8.) Die Schüler/innen sind im Betrieb über die Unfallgefahren und die Unfallvorschriften zu belehren.
- 9.) Die Schüler/innen dürfen nur an 5 Werktagen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr, und zwar nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 Stunden im Betrieb tätig sein. Schüler/innen unter 15 Jahren dürfen höchstens 7 Stunden arbeiten.
- 10.) Neben dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin oder einem/einer Verantwortlichen aus dem Betrieb trägt der Lehrer/die Lehrerin die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin. Der Lehrer/die Lehrerin wird den Schüler/die Schülerin im Betrieb besuchen und für Rückfragen telefonisch zur Verfügung stehen.
- 11.) Im Krankheitsfall informieren die Erziehungsberechtigten umgehend den Betrieb sowie die Schule.